



Wahrheit und Freiheit

## Religiöse Gewalt und liberaler Rechtsstaat

Gastkommentar  
von ADRIAN LORETAN

Der liberale Rechtsstaat mit Grundrechten, Demokratie und Gewaltentrennung ist die Antwort gegen jede Form von religiösem oder säkularer Zwang, der im Namen des Rechts auf Wahrheit durchgeführt wird. Die Freiheit des Subjekts und die damit verbundenen Freiheitsrechte waren für die Religionsgemeinschaften eine grosse Herausforderung. Das Lehramt der katholischen Kirche verteidigte das Recht auf Wahrheit bis 1965, bis zur Konzilsklärung über die Religionsfreiheit. Nicht der Mensch hatte Rechte aufgrund seiner Menschenwürde, sondern die Wahrheit. Das ist aber keine Rechtstheorie, sondern eine Machttheorie. Die Konzilsklärung über die Religionsfreiheit anerkennt aufgrund der Würde der menschlichen Person subjektive Freiheitsrechte wie die Religionsfreiheit. Damit wurde die traditionelle katholische Lehre vom Primat der Wahrheit gegenüber der Freiheit grundsätzlich überwunden.

Die Machttheorie der Wahrheit wird aber auch heute noch in einigen muslimischen Ländern mehr oder weniger streng durchgesetzt. Dadurch ist nicht nur der Islamismus ein Problem für den liberalen Rechtsstaat. Fraglich sind auch jene islamischen Rechtsschulen, die keine individuelle Religionsfreiheit zulassen können und damit jeden Religionsaustritt mit drastischen Strafen verunmöglichen. Durch die unbedingte Anerkennung der Würde der menschlichen Person wurde Abschied genommen von einer Position, die Auschwitz geistig ermöglichte, von der Behauptung nämlich, dass nur die Wahrheit ein Recht hätte und diesem Recht der Wahrheit sich die Freiheit zu beugen hätte – ein Grundsatz, auf den sich alle totalitären Ansätze zurückführen lassen, sei es Nationalsozialismus, Kommunismus oder religiöser Fundamentalismus. Sie alle leben von der Annahme des Rechts auf Wahrheit und dem Willen, dieses Recht mit Zwang durchzusetzen.

Die Konzilsklärung über die Religionsfreiheit beginnt mit den Worten: «Die Würde der menschlichen Person». Damit wird die Freiheitsgeschichte der Moderne mit dem Begriff der Menschenwürde aus Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte prinzipiell theologisch bejaht. An die Stelle des Rechts der Wahrheit tritt das Recht der Person. Freiheit ist angewiesen auf den sie ermöglichenden Rechtsraum. Daher setzt der Rechtsstaat die individuellen Grundrechte an den Anfang der Verfassung. Freiheitliche Verfassungen konnten sich daher im christlichen Umfeld

etablieren. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Verfassungen nach der Französischen Revolution sich häufig gegen die Kirchen durchsetzen mussten. Dies betrifft die Grundrechte und die Demokratie; beides sind Verfassungsprinzipien, zu denen die christlichen Kirchen erst nach dem Zweiten Weltkrieg einen positiven Zugang gefunden haben. Die Tragik neuzeitlicher Freiheitsgeschichte liegt für die Kirchen darin, dass wesentliche humane Impulse des Christentums gegen die etablierte Christenheit zur Geltung gebracht werden mussten. Daraus entstand ein konfliktreiches Verhältnis zwischen Freiheitsrechten und Wahrheitsansprüchen der Kirchen.

Die Freiheitsrechte bzw. Menschenrechte gehen von einer Rechtskonzeption aus, die den Menschen als Subjekt verantworteter gleicher Freiheit zur Selbstbestimmung auffordert. Aus Sicht des liberalen Staates verdienen nur die Religionsgemeinschaften das Prädikat «vernünftig», die aus eigener Einsicht auf eine gewaltsame Durchsetzung ihrer Glaubenswahrheiten und auf den militanten Gewissenszwang gegen eigene Mitglieder verzichten. Dieses universalistische Verständnis der Menschenwürde ist von Kant geprägt. Ganz anders sieht die Entwicklung in religiösen Staaten aus, die keine institutionelle Trennung von Religion und Staat kennen. Hier werden die individuellen Freiheitsrechte wie in der Kairoer Menschenrechtserklärung von einem religiösen Kollektiv gedeutet, das individuelle Selbstbestimmung kaum vorsieht.

Seit den kausen Migrationsströmen stellt sich für Europa die Frage: Hat die Gruppe höhere Rechte als das Individuum? Europa kann seine Grundrechte verteidigen, die jeder Person unabhängig von Geschlecht und Religionszugehörigkeit gewährt werden. Europa könnte aber auch mehrere Rechtssysteme nebeneinander zulassen. Falls die Gruppe höhere Rechte hat, ergäbe sich daraus ein Rechtspluralismus, der z. B. die Grundrechte der Frauen zurückstellen kann. Der Westen sollte Migranten aus islamischen Ländern als Individuen und nicht als Kollektive behandeln, ein Rechtspluralismus ist abzulehnen. Es gilt, die Grundrechte der Individuen zu achten. Dies wird die religiöse Gewalt gegen Andersgläubige in den Reihen einer Religionsgemeinschaft begrenzen und den Menschen eher die Möglichkeit geben, Selbstverantwortung zu übernehmen.

Adrian Loretan ist Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Luzern; 2017 erschienen von ihm: «Die Würde der menschlichen Person» (Hrsg.) und «Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte».

Migranten und Menschenrechte

## Die Augen offen halten

Gastkommentar  
von MARTINA CARONI und STEPHANIE MOTZ

Es mag saisonale Schwankungen geben, doch der Druck der Flüchtlingsströme auf Europa bleibt hoch. Immer wieder wird beim Grenzschutz daher um das Ausmass völkerrechtlicher Verpflichtungen gerungen. Zwar ist unbestritten, dass die Abweisung Schutzsuchender an der Grenze unzulässig ist, ebenso wie ihre Rückschaffung in ein Land, in dem sie Verfolgungen ausgesetzt sind. Dennoch bleibt einiges unklar. Gilt das Rückschiebungsverbot auch dann, wenn Schutzsuchende nicht direkt aus einem Verfolgerland, sondern aus sogenannten sicheren Drittstaaten einreisen? Sind die Lebensbedingungen im sicheren Drittstaat bei einer Abweisung an der Grenze zu berücksichtigen?

Angesichts dieser rechtlichen Unsicherheiten kommt es den Staaten gelegen, dass sich beim Grenzschutz ein neuer Trend abzeichnet. Das Zauberwort lautet «extraterritoriales Migrationsmanagement». Ziel der entsprechenden Massnahmen ist es, Migranten gar nicht mehr bis an die Grenzen Europas gelangen zu lassen. Dadurch soll illegale Migration verhindert und Menschen schleppern das Handwerk gelegt werden. Um dies zu erreichen, werden Kontrollaufgaben an Drittstaaten oder private Personen bzw. Personengruppen delegiert.

So kooperieren etwa die Europäische Union und die Schweiz seit einiger Zeit mit der libyschen Küstenwache. Ziel dieser Kooperation ist es, den Aktivitäten von Schleppern Einhalt zu gebieten, indem Boote davon abgehalten werden, übers Mittelmeer nach Europa zu gelangen. Aus der Schweiz fliesst eine Million Franken nach Libyen, um damit die Ausbildung der Küstenwache zu unterstützen sowie die Beschaffung von Schwimmwesten, Taschenlampen und Erste-Hilfe-Sets zu ermöglichen.

Diese Unterstützung ist jedoch rechtlich problematisch. Denn wie ein im September veröffentlichter Bericht von Uno-Generalsekretär António Guterres an den Uno-Sicherheitsrat nunmehr offiziell bestätigt, ist die Behandlung der von der Küstenwache nach Libyen zurückgebrachten Migranten stark von Gewalt, Vergewaltigungen, Zwangsarbeit und weiteren Menschenrechtsverletzungen geprägt.

Auch die Ende August von den Staats- und Regierungschefs Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Spaniens, Tschads und Nigers sowie Vertretern der libyschen Übergangsregierung und der EU-Aussenbeauftragten in einer gemeinsamen Erklärung angekündigten Schutzmissionen stehen im Zeichen des Managements von Migrationsströmen.

Ziel ist es, die Klärung von Asyl-Ansprüchen bereits in Afrika – insbesondere in Tschad und

Niger – vorzunehmen und damit bereits frühzeitig die Migration über das Mittelmeer einzudämmen. Doch wie zahlreiche internationale Berichte festhalten, hat die Medaille auch hier eine Kehrseite: Sowohl in Niger als auch in Tschad ist die Menschenrechtssituation besorgniserregend.

Sollten diese Tatsachen die europäischen Staaten und damit auch die Schweiz kümmern? Dürfen sie Migrationsströme durch gezielte Kooperationen mit Drittstaaten oder gar nichtstaatlichen Milizen ohne Rücksicht auf die Konsequenzen entsprechender Massnahmen für die betroffenen Migranten lenken? Können sie sich durch die Auslagerung von Grenzschutzmassnahmen aus der Verantwortung stehlen, frei nach dem Motto «Aus den Augen, aus dem Sinn»? Oder, anders formuliert: Ist diese indirekte Anstiftung zu Menschenrechtsverletzungen zulässig?

Wie jede Rechtsordnung kennt auch das Völkerrecht Regeln über die Verantwortlichkeit für rechtswidriges Verhalten. Danach ist ein Staat für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, sofern ihm das betreffende Verhalten zugerechnet werden kann und keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Neben dem Verhalten ihrer eigenen Organe ist Staaten dabei unter bestimmten Voraussetzungen auch das Verhalten von Dritten, seien dies Staaten oder private Gruppierungen, zurechenbar.

Der Uno-Entwurf über die Regeln der Staatenverantwortlichkeit führt verschiedene dieser Situationen aus. So etwa in Artikel 8 die Zurechenbarkeit des völkerrechtswidrigen Handelns von Privaten, wenn dieses auf Anweisung oder unter der effektiven Kontrolle eines Staates erfolgt. Oder in Artikel 16 die Zurechenbarkeit der durch einen Drittstaat begangenen Völkerrechtsverletzung, wenn diese mithilfe oder Unterstützung dieses Staates begangen wurde.

Wenn europäische Staaten und die Schweiz mit afrikanischen Staaten oder Milizen zusammenarbeiten und diese unter anderem mit Geld für den Grenzschutz letztlich indirekt dazu anstiften, Menschenrechtsverletzungen zu begehen, dann dürfen sie nicht blauäugig annehmen, dass sie auf sicherem Boden stehen. Vielmehr könnten sowohl die Geldzahlungen als auch die materielle Unterstützung dazu führen, dass ihnen die von Drittstaaten bzw. privaten Gruppierungen begangenen Völkerrechtsverletzungen – etwa die Verletzung des Rechts, jedes Land zu verlassen, sowie ganz allgemein eine menschenrechtswidrige Behandlung – zugerechnet werden und sie hierfür verantwortlich gemacht werden.

Martina Caroni ist Ordinaria für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Luzern; Stephanie Motz ist Wissenschaftliche Assistentin und Doktorandin an der Universität Luzern und Barrister in Zürich.